

auf der Grundlage einer bestimmten Produktionstätigkeit des Menschen und der sich im Prozeß dieser Tätigkeiten herausbildenden Beziehungen. Der individuelle Willen sei das Produkt der persönlichen Erfahrung und des Schaffens. Aber die Mitglieder einer bestimmten Klasse hätten auf der Grundlage der Gemeinsamkeit der Bedingungen ihres materiellen Lebens - zumindest im wesentlichen - auch gemeinsame Interessen und Ziele. Aufgrund der Gemeinsamkeit der ökonomischen Interessen der Menschen, die zu einer Klasse gehörten, bilde sich ihr Gesamtklassenwillen heraus. Eine spezifische Form des Gesamtklassenwillens sei der staatliche Willen, nämlich der Willen einer herrschenden Klasse. Dieser staatliche Willen schaffe das Recht.

Es sind *Rousseaus* Lehren vom Gesamtwillen und Gemeinwillen⁴⁰, die hier abgewandelt werden. Der Begriff des Gemeinwohls, nach dem der Gemeinwillen strebe, wird mit der Erfüllung der materiellen Interessen gleichgesetzt. Während *Rousseau* aber die Frage, ob der Gemeinwillen sich irren könne, dahin beantwortet, daß er jederzeit recht habe, unter der Voraussetzung freilich, daß es im Staat keine Sondergesellschaft gäbe, auch nicht einen Verband, der alle anderen überflügele, und seine Sonderansichten anstelle des Gemeinwillens setze, und jeder wohlinformierte Staatsbürger seine eigene Meinung sage und der Gemeinwillen der Willen der Mehrheit sei, unter der Voraussetzung, daß er alle Kennzeichen des Gesamtwillens habe, teilt die marxistisch-leninistische Staatslehre diesen Optimismus nicht. Nach ihr ist die Erleuchtung nicht bei allen Bürgern in gleicher Weise vorhanden, nicht einmal bei allen Klassengenossen. *Kerimow* schreibt, schließlich müsse man hervorheben, daß nicht jedes Mitglied der herrschenden Klasse das Niveau erreiche, um alle Interessen seiner Klasse zu erkennen; sein Willen spiele deshalb im Rechtschöpfungsprozeß keine Rolle. Seine Interessen als Mitglied der herrschenden Klasse kämen, auch wenn sie von ihm nicht erkannt würden, dennoch durch Vermittlung der Rechtsschöpfungstätigkeit der Vertreter der herrschenden Klasse, die die Interessen der ganzen Klasse erkannt hätten, im Recht zum Ausdruck⁴¹. Nur auf den »geschichtlich notwendigen« Willen kommt es nach Auffassung der marxistisch-leninistischen Staatslehre an⁴².

Diesen vernünftigen und deshalb allein relevanten Willen hat nach ihrer Meinung zunächst nur die Partei, weil nur sie die richtige Erkenntnis habe und die Masse erst zu dieser gebracht werden müsse. Damit wird der Wille der Partei zum künftigen Willen des Proletariats, zu dem es erzogen werde.

»Der Wille der Partei wird zum Willen der Klasse, zum Willen des ganzen Volkes durch die ständige, systematische und tägliche Arbeit der Partei mit den Werktätigen, durch die aufmerksame, sorgfältige und allseitige Erforschung und Verallgemeinerung ihrer Bedürfnisse.«⁴³

Beruft sich die Partei auf den Willen des Proletariats oder den Willen des Volkes, so meint sie stets diesen hypothetischen Willen, der aber in die Zukunft hinein angelegt ist, also antizipiert ist.

Die Partei ist notwendig, solange es Ungleichheiten im Bewußtsein gibt. Das bedeutet, daß sie weiterexistieren muß, auch wenn der Staat längst abgestorben ist. Ihre Rolle

⁴⁰ *Jean-Jacques Rousseau*, *Contrat Social*, 2. Buch, Kapitel 1-3, 4. Buch, Kapitel 2. Über die Zusammenhänge zwischen Rousseau und dem Totalitarismus: J. L. Talmon, *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, Köln und Opladen, 1961, S. 34-45.

⁴¹ *Kerimow*, aaO., S. 83.

⁴² *Polak*, aaO., S. 250.

⁴³ *Kerimow*, aaO., S. 88/89.